Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Preetz (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund:

- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 6)

- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 42)

- der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 425)

- des § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759)

wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 23.06.2020 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Preetz unterhält Kindertagesstätten (Kindergärten - Regelgruppen, altersgemischte Gruppen, Krippengruppen-, Hort) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Grundsätze und Verfahren zur Aufnahme in die Einrichtungen

(1) In die Einrichtungen werden Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Ethnie und Weltanschauung aufgenommen.

(2) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung nicht abgelehnt werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Einrichtung nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden.

(3) Damit ein Kind aufgenommen werden kann, ist von den jeweiligen Personensorgeberechtigten zuvor ein ausgefülltes Anmeldeformular bei der Leitung der Kindertagestätte oder im Fachbereich 1 - Allgemeine Verwaltung - der Stadt Preetz abzugeben. Für die Aufnahme eines Kindes zum 01.08 des Jahres oder später ist die Anmeldung bis zum 31.03. des Jahres abzugeben. Später eingehende Anmeldungen können nur bei Vorliegen entsprechender Aufnahmekapazität in den Einrichtungen berücksichtigt werden.
Die Stadt entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze über die Zulassung zur Nutzung der Einrichtung in Form der Aufnahme eines Kindes (Platzvergabe) und teilt den Personensorgeberechtigten ihre Entscheidung mit. Das Kind wird einer Gruppe innerhalb der Einrichtung zugewiesen.
Die Platzvergabe erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf der Basis eines Kriterienkataloges. Innerhalb des Kriterienkataloges wird jedem für die Platzvergabe wichtigem Kriterium ein Punktwert zugemessen. Sofern ein Kind oder dessen Personensorgeberechtigte ein im Kriterienkatalog genanntes Kriterium erfüllt oder erfüllen, wird bei dem Kind der entsprechende Punktwert des betreffenden Kriteriums berücksichtigt. Die Platzvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Summen der insgesamt zu berücksichtigenden Punktewerte der einzelnen Kinder, wobei das Kind mit dem höchsten Punktwert den ersten Rang belegt.

(4) Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit (Betreuungsumfang) anzugeben. Diese ist für die spätere Aufnahme verbindlich. Eine Änderung der Betreuungszeit kann grundsätzlich nur zum 01.02. (Beginn des zweiten Kindergarten-/Schulhalbjahres) oder zum 01.08. eines Jahres (Beginn des Kindergarten-/Schuljahres) in begründeten Fällen und mit Einverständnis des Einrichtungsträgers vereinbart werden, sofern die Kapazität der Einrichtung dieses zulässt. Die Gründe für die Änderung der Betreuungszeit sind auf Verlangen nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

(5) Voraussetzung für die Aufnahme eines jeden Kindes ist, dass es nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.
Der Anmeldung ist eine ärztliche Bescheinigung, die Auskunft über die für den Besuch der Einrichtung relevanten gesundheitlichen Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes beizufügen.

(6) Ergeben sich nach Antritt des Betreuungsplatzes Änderungen (z.B. Veränderungen des Arbeitsumfanges, Arbeitslosigkeit, Elternzeit usw.), die Einfluss auf den Betreuungsumfang haben, sind diese der Stadt Preetz umgehend mitzuteilen. Die Stadt Preetz behält sich vor, in diesem Fall die Betreuungszeiten anzupassen.
Die Stadt Preetz ist berechtigt, regelmäßig den Betreuungsbedarf der Kinder durch Abfrage der Berufstätigkeit der Eltern zu überprüfen und die Betreuungszeiten bei Änderungen anzupassen.

§ 3
Abmeldung/Kündigung

(1) Abmeldungen können mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende erfolgen. Diese ist schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

(2) Die schulpflichtigen Kinder in den Kindergärten werden automatisch zum 31.07. des Jahres abgemeldet. Eine vorzeitige Abmeldung für diese Kinder ist nur bis zum 31.03. mit Wirkung zum 30.04. des Jahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Abmeldungen für einen Platz im Kinderhort nur bis zum 31.10. des Jahres mit Wirkung zum 31.01. des Folgejahres (Schulhalbjahresende) oder bis zum 30.04. des Jahres mit Wirkung zum 31.07. des Jahres (Schuljahresende) vorgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

§ 4
Ausschluss

(1) Vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, wenn

1. sich nach einer Probezeit herausstellt, dass Kinder nicht die notwendige Reife besitzen oder
2. die Personensorgeberechtigten oder Kinder unzumutbare Schwierigkeiten bereiten oder
3. Kinder länger als 5 Tage unentschuldigt von der Kindertagesstätte fernbleiben oder
4. die Benutzungsgebühr oder der Auslagenersatz für die Beköstigung mehr als einen Monat nicht gezahlt wird oder
5. Kinder wiederholt und/oder ohne ausreichenden Grund nur unregelmäßig oder unpünktlich die Kindertagesstätte besuchen oder verspätet abgeholt oder gebracht werden oder
6. der nach § 20 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes erforderliche Nachweis über den ausreichenden Impfschutz gegen Masern nicht vorgelegt wird (Betreuungsverbot gemäß § 20 Absatz 9 Satz 6 des Infektionsschutzgesetzes),

(2) Bei einem Ausschluss endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt.

§ 5
Krankheit

(1) Falls ein Kind akut erkrankt ist oder in dessen Familie eine ansteckende Krankheit auftritt, ist das jeweilige Kind zu Hause zu lassen. Hiervon ist die Leitung der Kindertagesstätte umgehend zu benachrichtigen.
Die Leitung der Kindertagestätte oder die Stellvertretung hat im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes die Befugnis, im Einzelfall bei Krankheitssymptomen über den Besuch eines Kindes in der Kindertagesstätte zu entscheiden. Als Grundlage dienen die Regularien „Verhalten im Krankheitsfall“, die den Eltern durch die Kindertagesstätte ausgehändigt wird.
Die Leitung der Kindertagesstätte oder die Stellvertretung entscheidet, wann das Kind die Kindertagestätte wieder besuchen kann.

(2) Nach Beendigung einer Infektionskrankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind ansteckungsfrei ist und die

Kindertagesstätte wieder besuchen darf. Ohne Vorlage einer solchen Bescheinigung ist eine Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte nicht möglich.

(3) Der Leitung der Kindertagesstätte ist es vorbehalten, auch nach einer Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, vor Rückkehr des Kindes in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung über die Ansteckungsfreiheit des Kindes zu verlangen.

(4) Medikamente werden in den Kindertagesstätten grundsätzlich nicht verabreicht. Über Ausnahmen entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte.

§ 6
Fehlen des Kindes

Falls ein Kind nicht in die Kindertagesstätte kommen kann, ist die Leitung der Kindertagesstätte umgehend darüber zu benachrichtigen.

§ 7
Versicherung

Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb der Kindertagesstätte gegen Unfall versichert. Ferner sind sie auf dem direkten Weg in die und von der Kindertagesstätte versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der/des Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 8
Einverständniserklärung

(1) Eine schriftliche Einverständniserklärung der/des jeweiligen Personensorgeberechtigten ist erforderlich, wenn

1. ein Kind allein in die Kindertagestätte gehen darf bzw. allein nach Hause gehen darf,
2. ein Kind, das grundsätzlich gebracht und abgeholt wird, gelegentlich allein nach Hause gehen darf
3. Personen, die dem in der Einrichtung tätigen Personal nicht bekannt sind, ein Kind auf dem Nachhauseweg begleiten.

Die Aufsichtspflicht geht insoweit auf die/den Personensorgeberechtigten über.

(2) Liegt keine Einverständniserklärung vor, haben die Personensorgeberechtigten das Kind beim Bringen und Abholen bei einer Mitarbeiterin der Kindertagesstätte an- bzw. abzumelden.

II. Kindergärten

§ 9
Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten werden wie folgt geregelt:

a) Kindergarten „Hufenweg“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 12.00, 14.00 Uhr

b) Kindergarten „Bunte Kiste“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Krippengruppe	von 7.00 Uhr bis 14.00, 16.00 Uhr

c) Kindergarten „Kleine Bunte Kiste“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 12.00, 14.00 Uhr

d) Kindertagesstätte „Leuchtturm“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 12.00, 14.00 Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Krippengruppe	von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 15.00 Uhr

e) Kindertagesstätte „Die Rasselbande“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 12.00, 14.00 Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Krippengruppe	von 7.00 Uhr bis 14.00, 16.00 Uhr

III. Kinderhort

§ 10
Alter

(1) Grundsätzlich gelten die allgemeinen Regelungen für die Kindertagesstätten auch für den Kinderhort.

(2) Den Kinderhort können schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr besuchen.

(3) Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

§ 11
Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten werden wie folgt geregelt:

Teilbetreuung	von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Vollbetreuung	von 11.30 bis 17.00 Uhr
Ferienöffnungszeiten	von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

(2) Sonderregelungen sind nur in begründeten Einzelfällen bzw. während der Schulferien zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger in Absprache mit der Kinderhortleitung.

IV. Gebühren

§ 12
Allgemeines

(1) Zur Deckung der Kosten der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung sowie ein Auslagenersatz für die Beköstigung der Kinder erhoben.

(2) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Betreuungsgebühr ist für die vollen zwölf Monate zu entrichten.

§ 13
Gebühr für die pädagogische Betreuung in den Kindergärten

(1) Für die Festsetzung der Höhe der Benutzungsgebühr gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 Absatz 1 Satz 1 des KiTaG (Höchstgrenze für Elternbeiträge).

(2) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Regelgruppe beträgt derzeit mit Stand vom 01.01.2022 je Kind
für einen Ganztagsplatz

von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	8 Stunden	226,40 €
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	9 Stunden	254,70 €

für einen Vormittagsplatz

von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	5 Stunden	141,50 €
von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	7 Stunden	198,10 €

Die Betreuung über 12.00 Uhr hinaus ist an die Teilnahme am Mittagessen gebunden.

(3) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt derzeit mit Stand vom 01.01.2022 je Krippenkind (Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)

von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	7 Stunden	203,00 €
von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	8 Stunden	232,00 €
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	9 Stunden	261,00 €

Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres drei Jahre alt, ist ab dem Folgemonat des dritten Geburtstages die Regelgebühr zu entrichten.

(4) Sofern durch eine Änderung des § 31 Absatz 1 KiTaG eine Änderung der Höchstgrenzen erfolgt, treten die geänderten Beträge an die Stelle der in Absatz 2 und 3 genannten Beträge.

§ 14
Gebühr für die pädagogische Betreuung im Kinderhort

(1) Für die Festsetzung der Höhe der Benutzungsgebühr gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 Absatz 1 Satz 1 des KiTaG (Höchstgrenze für Elternbeiträge).

(2) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt derzeit mit Stand vom 01.01.2022 je Kind für einen Kinderhortplatz mit einer Betreuungszeit

von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr	3,5 Stunden	99,05 €
von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr	5,5 Stunden	155,65

(3) Sofern durch eine Änderung des § 31 Absatz 1 KiTaG eine Änderung der Höchstgrenzen erfolgt, treten die geänderten Beträge an die Stelle der in Absatz 2 genannten Beträge.

§ 15
Fälligkeiten der Benutzungsgebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines Monats. Die Gebühr ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen.

(2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte unregelmäßig bzw. zeitweise nicht besucht. Sie wird erlassen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Anordnung über vier Wochen hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.

(3) Während der Sommerferien sind die Kindertagesstätten für 3 Wochen geschlossen.
Über weitere Schließzeiten (z.B. Schulanfängerfahrten, Vorbereitung von Veranstaltungen) entscheiden die Leitungen der Kindertagesstätten in Absprache mit der Verwaltung.
Die Termine werden rechtzeitig per Aushang bekanntgegeben.
Über die Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr entscheiden die Kindertagesstätten in Absprache mit dem Träger. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.
Die Gebühr ist während der Schließzeiten weiter zu entrichten.

(4) Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt. Das Kind muss die Kindertagesstätte verlassen (s. § 4).

§ 16
Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Benutzungsgebühren

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Gebühr ermäßigt werden. Der Antrag ist an die Wohnsitzgemeinde zu richten. Die Ermäßigung ergibt sich aus den Regelungen der Sozialstaffel zur Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 17
Auslagenersatz für Beköstigung

(1) Für die Beköstigung (Mittagessen bzw. Frühstück) wird ein pauschaler Auslagenersatz erhoben, der sich an den durchschnittlichen Kosten orientiert.
Bei Kindertagesstätten, bei denen die Mittagsversorgung über einen Dritten erfolgt, bleibt dessen Anspruch unberührt bzw. erfolgt die Abrechnung des Auslagenersatzes für die Beköstigung über den Dritten.

(2) Der Auslagenersatz ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Der Auslagenersatz ist für die vollen zwölf Monate zu entrichten. In der Berechnung des Auslagenersatzes werden die Schließzeiten (siehe § 15 Abs. 3) berücksichtigt.
Der Auslagenersatz wird als monatliche Pauschale erhoben. Die Pauschale richtet sich nach den Wochentagen, an denen das Kind regelmäßig am Mittagessen teilnimmt (Stufe 1 = 1 Tag/Woche, Stufe 2 = 2 Tage/Woche, Stufe 3 = 3 Tage/Woche, Stufe 4 = 4 Tage/Woche, Stufe 5 = 5 Tage/Woche).

(3) Der Auslagenersatz ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte unregelmäßig bzw. zeitweise nicht besucht. Sie wird auf Antrag erlassen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Anordnung über vier Wochen hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.

(4) Für die Anmeldung zur Beköstigung gilt § 2 Abs. 4 analog.

§ 18
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ist die geltende Satzung der Stadt Preetz anzuwenden.

§ 19
Schuldner für Gebühr und Auslagenersatz

Gebührenschuldner ist die/der jeweilige Personensorgeberechtigte. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 20
Datenschutz

Für die Bearbeitung von Anmeldungen für die Kindertagesstätten und die Festsetzung der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten gem. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadtverwaltung Preetz zulässig. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Betreuung in den Kindertagesstätten nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 21
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten und des Kinderhortes der Stadt Preetz vom 01.08.2012 außer Kraft.

Preetz, den 22.02.2022

Björn Demmin
Bürgermeister

1. **Änderungssatzung vom 22.02.2022 (Inkrafttreten 01.01.2022) eingearbeitet**
2. **Änderungssatzung vom 06.09.2022 (Inkrafttreten 01.08.2022) eingearbeitet**
3. **Änderungssatzung vom 28.03.2023 (Inkrafttreten 01.08.2023) eingearbeitet**